

99147010060000, 99147010060000

Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/419715252/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147010060000, 99147010060000
Leistungsbezeichnung I	Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ingenieurkammer, Ingenieure, Ingenieurinnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ingenieurwesen (147)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ingenieurkammer Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.ingenieurkammer.de/fileadmin/dokument_e/Downloads_PDF/Recht/Kammerrecht/NIngG2017_Dezember.2021.pdf https://www.ingenieurkammer.de/fileadmin/dokument_e/Downloads_PDF/Recht/Kammerrecht/NIngG2017_Dezember.2021.pdf
Teaser	Sie müssen das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer anzeigen. Auf Antrag erfolgt eine Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure.
Volltext	<p>Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ ist durch das Niedersächsische Ingenieurgesetz (NIngG) geschützt. Wenn Sie im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Berufsaufgaben von Ingenieuren und Ingenieurinnen im Sinne des § 2 NIngG ausüben, dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen, wenn Sie in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind. Das Erbringen der Dienstleistung ist bei der Ingenieurkammer anzuzeigen.</p> <p>Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigen Sie weiterhin, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, so ist dies der Ingenieurkammer anzuzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure sind von Personen mit Niederlassung in einem EU-, EWR- oder gleichgestellten Staat folgende Nachweise vorzulegen:

Modul

Sachverhalt

- Erklärung zur Zuverlässigkeit

Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure sind von Personen mit Niederlassung in sonstigen Staaten folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis des Hochschulabschlusses
- Bei allen Dokumenten in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen
- Erklärung zur Zuverlässigkeit

Halten Sie bitte für die elektronische Anzeige alle erforderlichen Unterlagen bereit. Ohne die vollständigen Unterlagen können Sie das elektronische Anzeigeverfahren nicht abschließen und Ihre Anzeige nicht absenden.

Voraussetzungen

Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure gelten für Personen mit Niederlassung in einem EU-, EWR- oder gleichgestellten Staat folgende Voraussetzungen:

- erstmalige Anzeige der Dienstleistung
- die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit

Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure gelten für Personen mit Niederlassung in sonstigen Staaten folgende Voraussetzungen:

- Nachweis der Berufsqualifikation
- Keine wesentlichen Unterschiede zwischen der durch einen ausländischen Ingenieur-/Studienabschluss erlangten bzw. einer im europäischen Ausland zur Ausübung des Ingenieurberufs berechtigenden Berufsqualifikation und einem inländischen Abschluss, der zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt (mindestens dreijährige Regelstudienzeit, Studium zu mindestens 70 % geprägt von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik (MINT)).

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausnahme gilt für die Fachrichtungen Agrar- und Wirtschaftsingenieurwesen insoweit als nur ein MINT-Anteil von mindestens 51 % erreicht werden muss. • die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit
Kosten	<p>Bei Niederlassung in einem EU-, EWR- oder gleichgestellten Staat ist die Eintragung gebührenfrei.</p> <p>Bei Niederlassung in einem sonstigen Staat beträgt die Gebühr 83 €.</p>
Verfahrensablauf	Ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure ist schriftlich oder online mit dem bereitstehenden Formular zu stellen. Die unter „erforderliche Unterlagen“ genannten Nachweise sind der Anzeige beizufügen.
Bearbeitungsdauer	Maximal zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, so hat sie oder er dies der Ingenieurkammer anzuzeigen. Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen.</p> <p>https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/recht/kammerrecht</p> <p>https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/recht/kammerrecht</p>
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure - Anzeige und Antrag auf Bestätigung der Anzeige

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmaliges Erbringen von Leistungen als bauvorlageberechtigter Ingenieur/bauvorlageberechtigte Ingenieurin ist von auswärtigen Dienstleistern bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen • Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige erfolgt ist • zuständig: Ingenieurkammer Niedersachsen
Ansprechpunkt	Ingenieurkammer Niedersachsen
Zuständige Stelle	Ingenieurkammer Niedersachsen
Formulare	<p>Anträge können jederzeit schriftlich oder online bei der Ingenieurkammer Niedersachsen eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulare zum Download: https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/mitgliedschaft-und-listen/antraege • OnlineVerfahren Link zum OnlineAntrag • Persönliches Erscheinen evtl. erforderlich, z.B. falls Ausgleichmaßnahme notwendig wird
Ursprungsportal	List of external engineers Registration, Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung